225

stets unterlag er der Versuchung, zu betrügen und andere Verbrechen zu begehen, von neuem. Auch der Umstand, dass die meisten Strafen von kurzer Dauer waren, lässt eine andere Würdigung nicht zu. Wie der Kassationshof schon im Urteil in Sachen Vignola (BGE 70 IV 53) ausgesprochen hat, zu dem die Beschwerdeführerin nicht Stellung nimmt, ist die Verwahrung auch vorgesehen für Verurteilte, die bloss kurze Freiheitsstrafen verbüsst haben. Ob im einzelnen Falle gewisse Strafen wegen ihrer Geringfügigkeit übergangen werden dürfen, ist Sache des richterlichen Ermessens. Die Vorinstanz hat es umsoweniger überschritten, als die über Lautenschlager verhängten Strafen zusehends schwerer geworden sind und den Verurteilten trotzdem nicht zu bessern vermocht haben. Das Gesetz sagt nicht, dass der Täter erst verwahrt werden dürfe, wenn auch der Versuch, ihn mit der angedrohten schwersten Strafe, bei Verbrechen also mit Zuchthaus, zu bessern, gescheitert sei. Das ergibt sich auch nicht aus dem Zweck des Art. 42. Unverbesserlichkeit des Täters führt zur Verwahrung unbekümmert darum, ob er Verbrechen oder Vergehen begangen habe, welche die schwerste Strafe rechtfertigen, oder ob seinem Verschulden (Art. 63 StGB) stets nur geringere Strafen angemessen waren. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Verwahrung härter sei als eine Zuchthausstrafe unter drei Jahren und dass sie auch im vorliegenden Falle zur Straftat in einem Missverhältnis stehe. Die Verwahrung hängt nicht vom Verschulden des Verurteilten ab. sondern wird als Sicherungsmassnahme angeordnet.

Dass die Voraussetzungen des Art. 42 StGB auch insofern erfüllt sind, als Lautenschlager, wie die Vorinstanz annimmt, einen Hang zu Verbrechen hat, bestreitet die Beschwerdeführerin mit Recht nicht. Der Hang ergibt sich aus den Taten, für die Lautenschlager vorbestraft ist. Auch der Direktor der Strafanstalt Witzwil beurteilt den Beschwerdegegner als «krankhaften, unverbesserlichen Betrüger».

59. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 17. Oktober 1947 i. S. Schär gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Art. 148 Abs. 1 StGB.

a) Wer eine Leistung verspricht, ohne den Willen zu haben, sie zu erbringen, handelt arglistig.

b) Begriff des Schadens.

Art. 148 al. 1 CP.

a) Celui qui promet une prestation sans avoir l'intention de l'effectuer agit astucieusement.

b) Notion du préjudice.

Art. 148, cp. 1 CP.

- a) Chi promette una prestazione senz'avere l'intenzione di eseguirla, agisce con astuzia.
- b) Nozione del pregiudizio.
- A. Anfangs Dezember 1945 bestellte Jakob Walther beim Schreiner Ernst Schär in Aarau ein Garagetor und Möbel für ein Kinderzimmer. Er gab ihm das zur Anfertigung dieser Sachen nötige Holz und bezahlte ihm auf Verlangen am 8. Dezember Fr. 200.— für den Ankauf der Eisenbeschläge und Zutaten und am 22. Dezember Fr. 1000.— als Entschädigung für die zu leistende Arbeit. Schär versprach, die Arbeit sofort zu beginnen. Er hatte indessen nicht die Absicht, die bestellten Sachen wirklich zu liefern. Das Kinderzimmer erstellte er nicht. Das Garagetor begann er zwar, liess aber die Arbeit alsbald liegen und machte sie trotz zahlreicher Mahnungen erst in Verlaufe des Strafverfahrens fertig.

B. — Das Obergericht des Kantons Aargau erblickte im Bezug des Vorschusses von Fr. 1000.— durch Schär einen Betrug.

Schär führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage auf Freisprechung. Er bestreitet die Merkmale der Arglist und der Schädigung.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

a) Betrug setzt nach Art. 148 Abs. 1 StGB unter anderem voraus, dass der Täter jemanden arglistig irre-

führe oder den Irrtum eines andern arglistig benütze. Der Beschwerdeführer macht geltend, das Merkmal der Arglist sei nicht ohne weiteres gegeben, wenn einer dem andern etwas verspreche und das Versprechen nachher nicht halte. Allein das Obergericht erblickt die arglistige Irreführung nicht einfach darin, dass der Beschwerdeführer versprach und dann nicht hielt, sondern darin, dass er durch das Versprechen eine Absicht vortäuschte, die er von Anfang an nicht hatte. Die tatsächliche Feststellung, dass ihm nicht ernst war, die Arbeit wirklich auszuführen. bindet den Kassationshof (Art. 273 Abs. 1 lit. b. Art. 277 bis BStP). Ein Versprechen, das unter solchen Umständen abgegeben wird, ist arglistig. Das hat der Kassationshof schon wiederholt angenommen in bezug auf nicht ernst gemeinte Zahlungsversprechen, und ein Grund, der bei der Vortäuschung eines nicht vorhandenen Willens zur Ausführung einer Arbeit oder zur Lieferung einer Sache einen anderen Entscheid rechtfertigen könnte, ist nicht zu finden. Wohl geht die Rechtsprechung dahin, in einer Angabe, die der Gegner ohne besondere Mühe durch Überprüfung der Tatsachen als Lüge entlarven könnte, grundsätzlich keine arglistige Irreführung zu erblicken (BGE 72 IV 13, 123, 128). Ob hinter einem Versprechen, das den Anschein erweckt, ernst gemeint zu sein, tatsächlich der Leistungswille stehe, kann jedoch der Empfänger nicht überprüfen. Auch im vorliegenden Falle war Walther einzig auf das Vertrauen angewiesen, dass der Beschwerdeführer die versprochenen Arbeiten wirklich leisten wolle. Der Beschwerdeführer seinerseits wusste, dass Walther ihm die Fr. 1000.- nicht vorgeschossen hätte, wenn er die Absicht des Beschwerdeführers, die Möbel nicht auszuführen und das Garagetor bloss anzufangen, erkannt hätte. Die Abgabe des Versprechens war arglistig.

b) Das Merkmal des Schadens bestreitet der Beschwerdeführer mit der Begründung, dass er Walther schliesslich befriedigt habe. In der Tat hat Walther vor dem Bezirksgericht erklärt, dass sein Schaden seit 22. September 1946 gedeckt sei. Allein bis dahin war er durch die Hingabe der Fr. 1000.— geschädigt. Diese vorübergehende Schädigung genügt. Weder durch nachträgliche Erfüllung des Versprechens noch durch Leistung von Ersatz konnte sich der Beschwerdeführer der verwirkten Strafe entziehen.

Er ist zu Recht wegen eines zum Nachteil Walthers begangenen Betruges verurteilt worden.

60. Urteil des Kassationshofes vom 28. November 1947 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau gegen Scheible.

1. Art. 230 Ziff. 1 StGB, Beseitigung einer Sicherheitsvorrichtung. Diese Vorschrift setzt nicht voraus, dass der Täter die Gefährdung wolle; es genügt, dass er sie kennt (Erw. 1). 2. Art. 117 StGB, jahrlässige Tötung.

- a) Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg (Erw. 3). b) Fahrlässigkeit (Erw. 4).
- 3. Konkurrenz zwischen Beseitigung einer Sicherheitsvorrichtung und fahrlässiger Tötung (Erw. 5).
- 1. Art. 230 ch. 1 CP, suppression d'un appareil protecteur. Cette disposition ne suppose pas que l'auteur a voulu créer un danger ; il suffit qu'il l'ait connu (consid. 1).

 Art. 117 CP, homicide par négligence.
a) rapport de causalité entre l'acte et le résultat (consid. 3); b) négligence (consid. 4).

3. Concours entre la suppression d'un appareil protecteur et l'homicide par négligence (consid. 5).

1. Art. 230, cifra 1 CP, rimozione d'un apparecchio protettivo. Questa disposizione non implica che l'autore abbia voluto creare un pericolo; basta che l'abbia conosciuto. 2. Art. 117 CP, omicidio colposo.

a) Rapporto di causalità tra l'atto e il risultato (consid. 3); b) negligenza (consid. 4).

3. Concorso tra la rimozione d'un apparecchio protettivo e l'omicidio colposo (consid. 5).

A. — Der Magaziner Scheible hatte am Morgen des 26. Juli 1946 im Erdgeschoss der Teigwarenfabrik Bertsch in Romanshorn Reinigungsarbeiten zu verrichten. Dabei wollte er den etwa einen Meter unter den Fussboden herabreichenden Schacht des Warenaufzuges austrocknen